



Allgemeinverfügung der Stadt Gera zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 16. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Gera ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung-2.Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera an:

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

I. Es wird auf die Regelungen der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

II. Es wird auf die Regelungen der Vierten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt Gera

§ 1 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum

(1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Stadtgebiet der Stadt Gera zu tragen.

Die Verpflichtung gilt in folgenden Bereichen:

- a. bei Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden wie Behörden,
- b. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gasträum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- c. bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- d. bei Nutzung von Taxis, privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Stadtgebiet Gera
- e. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz)
- f. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>)
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

- (3) Von der Verpflichtung gem. § 1 Absatz 1 ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis).

§ 2 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

- (1) Über die Regelungen von § 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinausgehend sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen private oder nicht-öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, insbesondere Hochzeiten, Geburtstage u.a. sowie nicht-öffentliche Veranstaltungen von Vereinen,
- in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Teilnehmern
 - unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern
- untersagt.

Abweichend von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nicht-öffentliche, sowie private oder familiäre Veranstaltungen ab 16 Personen zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn im Gesundheitsamt anzuzeigen.

- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Versammlungen, religiöse, parteipolitische, amtliche, kommunale und betriebliche Veranstaltungen gemäß § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
- (3) Finden mehrere private oder nicht öffentliche Veranstaltungen am gleichen Tag zum selben oder einem sich überschneidenden Zeitpunkt in derselben Lokalität statt, sind diese Veranstaltungen von Seiten der Lokalität so voneinander abzugrenzen, dass eine Durchmischung der Veranstaltungen nicht stattfindet.

§ 3 Besondere branchenspezifische Hinweise zum Hygieneschutzkonzept

- (1) Für den Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios, Piercing- und Tätowierungseinrichtungen, Fußpflege sowie für das Friseurhandwerk und Barbierbetriebe gelten die spezifischen Branchenregelungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und Handlungsanweisungen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) In Betrieben und Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens sind vor allem bei der Behandlung und Pflege von Risikopatienten und Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, welche

das Robert Koch-Institut empfiehlt, umzusetzen. Die indikationsgerechte und risikoadaptierte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, mindestens dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmaske und Schutzbrille ist zu gewährleisten.

- (3) Im Übrigen wird auf die in § 9 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO genannten Einschränkungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
- (4) Unabhängig von den vorgenannten infektionsspezifischen Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten unverändert die Vorgaben der einrichtungsspezifischen Rahmenhygienepläne bzw. Infektionsschutzkonzepte

§ 4 Häusliche Quarantäne/Absonderung

- (1) Im Fall der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung der Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera, ist - bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera - für diese Person bereits vorläufig untersagt:
- die Wohnung zu verlassen
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 Ziffer 1 sind
- jeweils einmal täglich der Weg zum Postkasten bzw. zu den Abfallbehältern, wobei jedoch Handschuhe und eine Mund-Nasen-Bedeckung (Mund und Nase müssen bedeckt sein) zu tragen sind.
 - Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen, wobei hier jedoch das Verbot der Nutzung von ÖPNV sowie Taxen gilt. Zudem hat sich die betroffene Person den Arztbesuch mit Datum und Uhrzeit von dem behandelnden Arzt bestätigen zu lassen.
- (3) Weiterhin hat die betroffene Person jeden, der aus behördlichen oder tatsächlichen Gründen persönlichen Kontakt zu dieser aufnimmt, über die Quarantäne/Absonderung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere gegenüber medizinischem Personal, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Jugendamt, Vollstreckungsdienst und Lieferdienst, damit der notwendige Eigenschutz für die Kontaktperson erfolgen kann.

§ 5 Außerkräftreten, Geltung und Bekanntgabe

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis 31. Oktober 2020.
- (2) Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der kreisfreien Stadt Gera fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
- (3) Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse info@gera.de-mail.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Pforte, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 09:00 – 15:00 Uhr und freitags 09:00 – 13:00 Uhr eingesehen werden. Der Volltext nebst Begründung kann ferner unter www.gera.de/coronavirus eingesehen werden. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gera,

Julian Vonarb
Oberbürgermeister



Begründung zur Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Gera vom 16. Oktober 2020

Nach § 13 Abs. 2 S. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind durch das Gesundheitsamt Gera als zuständige Behörde unverzüglich weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen, wenn die vom Landratsamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Risikowert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums vom sieben Tagen überschritten ist. Am 15.10.2020 wurde dieser Risikowert überschritten.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, um sowohl Menschenansammlungen zu vermeiden als auch den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen.

Es wird unter Teil 1 auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Kurz: 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung hingewiesen. Diese gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat Thüringen. Außerdem wird auf die Regelungen der Vierten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Unter Teil 2 trifft die Stadt Gera gegenüber der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO weitergehende Regelungen aufgrund der steigenden Neuinfektionszahlen von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt für den gesamten Freistaat Thüringen und schafft einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2.

Das Gesundheitsamt Gera ist gem. § 13 Abs. 2 S. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet weitergehende Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um die Bevölkerung Geras möglichst wirksam gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und die weitere Ansteckung und Ausbreitung mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gemäß § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der

fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Im Vordergrund stehen hierbei die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten.

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Dabei ist zu beachten, dass gesicherte Aussagen zu Übertragungen über Schmierinfektionen bisher nicht vorliegen. Der Krankheitsverlauf ist unspezifisch, vielfältig und variiert stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Es lassen sich daher nur sehr schwer Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf tätigen. Es ist jedoch bekannt, dass ältere Personen oder Vorerkrankte ein sehr hohes Risiko für schwere Verläufe aufweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Person bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Behandlung. Erste Anzeichen werden mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verwechselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten. Das Risiko der Ansteckung laut RKI wird daher als hoch eingeschätzt. Das Risiko für bestimmte schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod ist bei bestimmten Personengruppen sehr hoch. Bisher liegen keine gesicherten Erkenntnisse über wirksame Medikamente vor, noch besteht die Möglichkeit einer Impfung.

Laut Statistik des Gesundheitsamts Gera vom 15.10.2020 haben sich kumulativ seit 11. März 2020 bis 14.10.2020 0:00 Uhr, 335 Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell sind in Gera 48 Personen infiziert bzw. erkrankt, 321 Personen befinden sich in angeordneter häuslicher Quarantäne.

Der Index gemäß § 13 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen lag am 14.10.2020 0:00 Uhr bei 35,4.

Auch sehen wir uns der Herausforderung gegenüber, dass die Stadt Gera, als kreisfreie Stadt und Oberzentrum, überregionale Versorgungsfunktionen und -strukturen auch für die BewohnerInnen der umliegenden Landkreise vorhält. Dies wirkt sich auf das Pendlerverhalten unserer BürgerInnen und der Landkreise aus. Nicht nur in Bezug auf Arbeitsstätten, sondern auch die gegebene Infrastruktur (Geschäfte zum Einkaufen, Ärzte etc.) der Stadt Gera sind Gründe für ein höheres Ein- und Auspendeln aus den umliegenden Landkreisen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sowie der Verhinderung der weiteren Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind nicht ersichtlich. Die Stadt Gera

muss demzufolge schärfere Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus anwenden.

Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 S. 2 ThürVerf), und die Freizügigkeit (Art. 11 GG, Art. 5 Abs. 1 ThürVerf) deutlich eingegriffen werden, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Zu § 1

§ 1 regelt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum im Stadtgebiet der Stadt Gera. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für private Wohnbereiche.

Die konsequente Umsetzung der branchenspezifischen Infektionsschutzkonzepte von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben als wichtige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 ist unerlässlich. Es wird deshalb verbindlich auf die branchenspezifischen Regelungen zum Infektionsschutz des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) sowie die jeweiligen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften Bezug genommen. Die grundlegenden Mindestanforderungen für die genannten Infektionsschutzkonzepte sind insbesondere in § 5 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelt.

Über die in § 6 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO genannten Regelungen hinaus wird für das Stadtgebiet grundsätzlich jede Person zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) an den in § 1 Abs. 2 Ziffer a bis f genannten Örtlichkeiten verpflichtet.

Die Maßnahme stützt sich auf § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG. Demnach kann das Gesundheitsamt Gera als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Die Verpflichtung dient vordergründig dem Schutz anderer Personen (Fremdschutz), aber auch dem Eigenschutz, da durch das Ausatmen mögliche Virus-Partikel aufgrund der Mund-Nasen-Bedeckung nicht so weit geschleudert werden wie ohne entsprechende Bedeckung, und das Einatmen von Viren minimiert wird.

Als MNB ist dabei jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus Baumwolle ausreichend. Zu beachten ist, dass grundsätzlich niemand dazu verpflichtet wird, einen zertifizierten Mund – Nasen – Schutz zu tragen. Ausrei-

chend sind bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Halstuch aus Baumwolle, ein Geschirrtuch, ein T-Shirt usw. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- oder Pflegebereich keine ohnehin knappen Schutzgegenstände vorenthalten werden. Diese Bereiche arbeiten regelmäßig mit zertifizierten Mund-Nasen-Schutz, dessen Tragen der § 1 gerade nicht anordnet.

Aus der Nichteinhaltung des empfohlenen Mindestabstandes resultiert eine erheblich höhere Ansteckungsgefahr für die betroffenen Personen. Dies kann durch das Tragen einer MNB verringert werden. Wichtig ist, dass diese Maßnahme immer im Zusammenwirken mit weiteren Schutzmaßnahmen, wie dem Einhalten des Mindestabstandsgebots, einer ausreichend guten Belüftung sowie dem Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln greift. Wir weisen zudem darauf hin, dass wir die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nur in geschlossenen Räumen bzw. überdachter Verkehrsflächen erweitert haben.

Das Personal ist von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen, wenn anderweitige Schutzvorkehrungen, bspw. durch eine Plexiglasscheibe getroffen wurden, weil diese Personen bereits geschützt werden. Sie können auf eigenen Wunsch dennoch eine MNB tragen, um sich und andere Personen zusätzlich zu schützen.

§ 1 Abs. 3 nennt die Personen, die von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen sind. Es wird sich hierbei auf § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bezogen.

Zu § 2

Bereits die Bundesregierung hat zusammen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erkannt, dass der Bereich der Freizeitgestaltung und bei privaten Feiern als eine der maßgeblichen Ursachen für regionales Infektionsgeschehen ist (Beschluss vom 29.09.2020 und 14.10.2020).

Private oder nicht-öffentliche Veranstaltungen außerhalb der eigenen Häuslichkeit wurden in geschlossenen Räumen auf 25 Personen und unter freiem Himmel auf 50 Personen beschränkt. Wie bereits dargelegt, sind Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis eine der maßgeblichen Ursachen für die Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Im Hinblick auf das derzeitige Infektionsgeschehen der Stadt Gera war es daher unablässig, die Personenanzahl zu beschränken. Insofern sind wir den Empfehlungen der Bundesregierung vom 14.10.2020 gefolgt.

Wenn mehrere Feierlichkeiten an demselben Tag zu demselben oder einen sich überschneidenden Zeitpunkt in derselben Lokalität stattfinden, sind diese so von der Lokalität zu steuern und zu trennen, dass eine Durchmischung der Gäste möglichst ausgeschlossen werden kann, ausgenommen der Gang auf Toilette oder Ähnlichem. Damit wird zum einem dem Umstand Rechnung getragen, dass vorher geplante Feierlichkeiten, die mehr Personen als die zulässige Personenanzahl vorsehen, nicht gesplittet angemeldet werden, um dann letztlich doch zusammen sein zu können. Andererseits dient die Trennung der Verhinderung der weiteren Ansteckung und Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu § 3

In § 3 Abs. 1 wird aufgrund der Tatsache, dass gerade bei Behandlungen die mit einem unmittelbaren Kontakt zwischen Personal und Kunden verbunden sind, äußerste Vorsicht für das Personal, aber auch für Kunden geboten ist. Da diese Dienstleistungen jedoch nicht geschlossen werden sollen, obwohl die Infektionszahlen in der Stadt Gera gestiegen sind, ist es daher interessengerecht, wenn diese Personen entsprechende weitergehende Schutzvorkehrungen treffen bzw. die spezifischen Branchenregelungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie konsequent anwenden.

Die aufgenommenen Regelungen dienen der Klarstellung bzw. Erinnerung, dass in den genannten Bereichen die entsprechenden Infektionsschutz- und Hygieneregeln umzusetzen sind.

Zu § 4

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen Geras herzustellen.

Diese Vorschrift dient vorrangig dazu den Zeitraum der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung der Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera zu regeln.

Gera, den 16.10.2020

Julian Vonarb
Oberbürgermeister



Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon/Fax: 0365 838-1101/1105, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantw.), Monique Hubka
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht.

Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni

oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7
- Ortsteile der Stadt Gera
- Stadtteilbüros Lusan und Bieblach

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.